

Tollensteins zu gelangen, waren abermals gescheitert. Da riethen ihm sowohl der Bischof Rudolph, als der Patriarch selbst, sich direkt an die sächsischen Fürsten zu wenden, ob er vielleicht auf gütlichem Wege wenigstens etwas erlangen könne. So schrieb derselbe (18. Oktober 1473) ein kurzes Briefchen an dieselben, worin er den Priester Johann Seydo als seinen Abgeordneten accreditierte, „dem er befohlen habe, aus etlichen Sachen mit ihnen zu reden von seiner Güter wegen“. ¹²⁶⁾

Am 25. Oktober 1473 nahmen einige sächsische Räte die Werbung desselben entgegen. An die weitläufige Darstellung des ganzen Verlaufs der Angelegenheit schloss er die Bitte, die Herzöge möchten Albrecht Birke „gnädig bedenken und ihm etwas einthun [d. h. überweisen], darauf er sich enthalten möchte“. Da sie ja auch „einen Amtmann von Tollenstein müssten haben, so getraue er sich, ihnen also nütze allda zu sein, als sie sonst einen Amtmann haben möchten. Er wolle sich getreulich gegen sie halten. Auch wisse er noch etliche Bergwerke und Salzquellen, die wolle er ihnen auch offenbaren“. Die sächsischen Räte antworteten hinsichtlich der Rechtsfrage, sie hofften die Herrschaft Tollenstein mit Recht wohl zu behalten gegenüber den Ansprüchen Albrechts. Darauf fragten sie den Abgeordneten vertraulich („als von sich selbst“), was seine Meinung sei, damit Herr Albrecht zufrieden würde; „ob man ihm etwas einthun solle; etwa auf Lebenszeit oder wie?“ Jener antwortete, „man solle Albrecht etwas einthun, für ihn und seine Erben, dass er nicht erbelos bliebe“. Darauf entgegneten die Räte, da die Fürsten die Herrschaft ohnehin zu theuer erkauf hätten und mit Schaden besäßen, so versähen sie sich kaum, dass man etwas erblich herausgeben würde. „Damit ist er von dannen geschieden“. ¹²⁷⁾

Man wird dem einstigen Besitzer zweier grosser Herrschaften ein gewisses Mitleid nicht versagen können, der jetzt, wo alle Hoffnung, wieder zu seinen Gütern zu gelangen, sich als vergeblich erweist, in seinem Alter sich entschliesst, fremder Herren Brot zu essen, sich erbietet, Amtmann auf der Herrschaft zu sein, die einst ihm gehörte, und natürlich auch dies nicht erreicht. Mit den hier erwähnten Erben Albrecht Birkes dürften wohl die „Brüder

¹²⁶⁾ Hauptst.-Arch., Witt. Arch. Regierungssachen No. 2 Bl. 168.

¹²⁷⁾ Ebendasselbst.